



## REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN

### Richtlinien

#### für die Benutzung der Sportstätten des Regionalverbandes Saarbrücken durch Dritte

#### 1. Allgemeines

- 1.1 Die Sportstätten (Turn-, Sport- und Gymnastikhallen sowie Sportplätze) des Regionalverbandes Saarbrücken stehen während der Unterrichtszeit grundsätzlich nur den Schulen zur Verfügung.
- 1.2 Außerhalb der Unterrichtszeit können die Sportstätten durch saarländische Sportvereine, die dem Landessportverband angeschlossen sind, zur Ausübung des Sports benutzt werden, soweit die Kapazitäten regionalverbandsangehöriger Städte und Gemeinden nicht ausreichen. Dabei stehen die Sportstätten dem Vereinssport für Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren bis 19:00 Uhr vorrangig zur Verfügung.
- 1.3 Benutzungen durch sonstige Dritte sowie Benutzungen zu Privat- oder Erwerbszwecken sind in der Regel nicht erlaubt.
- 1.4 Die Benutzungen sind schriftlich beim Schulverwaltungsamt (FD 40) des Regionalverbandes Saarbrücken zu beantragen.

#### 2. Benutzungszeiten

Die Benutzungszeiten werden im Benehmen mit der Schulleitung festgesetzt. Die Sportstätten dürfen nur in der genehmigten Zeit benutzt werden; in der Regel stehen sie nur montags bis freitags bis 22:00 Uhr zur Verfügung. Der Benutzer ist verpflichtet, seine Veranstaltungen so rechtzeitig zu beenden, dass die Sportstätten mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind. Während der gesetzlichen Ferienzeiten sowie an Feiertagen werden die Sportstätten mit Ausnahme kultureller Veranstaltungen nicht überlassen. Änderungen der beantragten Benutzungszeiten bedürfen der erneuten Zustimmung des Schulverwaltungsamtes.

#### 3. Widerruf

Die Genehmigung der Benutzung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden, ohne dass aus erfolgtem Widerruf Ansprüche gegen den Regionalverband Saarbrücken geltend gemacht werden können.

#### 4. Aufsicht

Benutzungen dürfen nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Leiters stattfinden; dieser ist für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit sowie für die schonende Behandlung der Sportstätten, ihrer Einrichtungen und Geräte verantwortlich.

#### 5. Ordnung innerhalb der Sportstätten

Für die Inanspruchnahme der Sportstätten gilt die Benutzungsordnung.

#### 6. Haftung

- 6.1 Die Haftung für Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportstätten und Geräte sowie der Zugänge zu den Sportstätten eintreten, obliegt dem Benutzer, es sei denn, der Schaden ist auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Regionalverbandes Saarbrücken oder eines seiner Bediensteten zurückzuführen.

Der Benutzer haftet insbesondere für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung am Eigentum des Regionalverbandes Saarbrücken eintreten. Er hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine Haftpflichtversicherung besteht, welche etwaige Ansprüche abdeckt. Der Regionalverband Saarbrücken übernimmt keine Haftung für in die Sportstätten eingebrachte bzw. auf dem Grundstück abgestellte Gegenstände des Benutzers (z. B. Garderobe, Wertsachen, Geräte, Fahrzeuge usw.).

## **7. Entgelt**

- 7.1** Für die Benutzung der Sportstätten nach Ziffer 1.2 durch Vereine **innerhalb** des Regionalverbandsgebietes wird zur teilweisen Abdeckung der Sach- und Personalaufwendungen ein auf ein Fünftel ermäßigtes Entgelt nach der Entgeltsordnung des Regionalverbandes Saarbrücken in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Für Sportgruppen mit Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 18 Jahren ist die Benutzung der Sportstätten bis 19:00 Uhr entgeltfrei.
- 7.2** Für die Benutzung der Sportstätten nach Ziffer 1.2 durch Vereine **außerhalb** des Regionalverbandsgebietes sowie für Benutzungen nach Ziffer 1.3 wird zur teilweisen Abdeckung der Sach- und Personalaufwendungen ein Entgelt nach der Entgeltsordnung des Regionalverbandes Saarbrücken in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- 7.3** Die Benutzungsentgelte werden nach dem Winter- und Sommerbelegungsplan im Voraus ermittelt und dem Benutzer in Rechnung gestellt. Sie sind für die vertraglich vereinbarten Nutzungszeiten – mit Ausnahme der Ausfalltermine, die der Benutzer nicht zu vertreten hat – zu entrichten. Auf Antrag können Abschläge vereinbart werden.

## **8. Ermäßigung**

Bei Benutzungen nach Ziffer 1.3 durch gemeinnützige Organisationen, Vereine und Verbände sowie staatlich anerkannte Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder aus sonstigen wichtigen Gründen kann das Benutzungsentgelt auf schriftlichen Antrag um ein Drittel ermäßigt werden; hierüber entscheidet das gemäß der Entgeltordnung des Regionalverbandes Saarbrücken zuständige Organ.

## **9. Befreiung, Sondervereinbarung**

In begründeten Fällen kann auf die Erhebung eines Entgeltes ganz verzichtet oder in einer Sondervereinbarung ein von der Entgeltsordnung abweichendes Entgelt festgesetzt werden; bei kommerziellen Nutzungen werden grundsätzlich die durch die Nutzung entstehenden Betriebskosten erhoben. Über Befreiungen und Sondervereinbarungen entscheidet das gemäß der Entgeltordnung des Regionalverbandes Saarbrücken zuständige Organ.

## **10. Benutzungsvertrag**

Zwischen Regionalverband Saarbrücken und Drittnutzer wird grundsätzlich ein Benutzungsvertrag abgeschlossen; die Ziffern 1. bis 9. dieser Richtlinien sowie die Benutzungsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung sind Vertragsbestandteil.

## **11. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 19. Dezember 2014 in Kraft. Gleichzeitig werden die Richtlinien für die Benutzung der Sportstätten des Regionalverbandes Saarbrücken durch Dritte vom 01. Januar 2008 aufgehoben.

Saarbrücken, den 19. Dezember 2014

  
Peter Gillo  
Regionalverbandsdirektor

